



Amtliche Mitteilung Nr. 38/2017

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen restauratorisch-praktischen Eignung für den Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung der Technischen Hochschule Köln

Vom 18. Oktober 2017

Herausgegeben am 2. November 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Ordnung
zur
Feststellung
der
studiengangbezogenen restauratorisch-praktischen Eignung
für den
Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung
der
Fakultät für Kulturwissenschaften
der
Technischen Hochschule Köln

Vom
18. Oktober 2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (HZG NW) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (GV. NRW. S. 239), hat die Technische Hochschule Köln (TH Köln) die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der restauratorisch-praktischen Eignung**
- § 2 Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung**
- § 3 Kommission**
- § 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung**
- § 5 Niederschrift**
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses; Zulassung zum Studium**
- § 7 Wiederholung der Eignungsfeststellungsprüfung**
- § 8 Geltungsdauer der Feststellung**
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1 Zweck der Feststellung der restauratorisch-praktischen Eignung

(1) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung am Cologne Institute of Conservation Sciences (CICS) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) setzt den Nachweis eines mindestens einjährigen studienbezogenen Praktikums in einer Restaurierungswerkstatt einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Museum, Archiv, Bibliothek, Denkmalpflege), in einem privaten Unternehmen oder in einem denkmalpflegerischen Projekt und das Bestehen einer Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen restauratorisch-praktischen Eignung (Eignungsfeststellungsprüfung) (§ 49 Abs. 7 HG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Restaurierung und Konservierung vom 10. Februar 2012 (Amtliche Mitteilung 02/2012), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 24/2014), in ihrer jeweils aktuellen Fassung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation (Fachhochschulreife) und über den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen (vgl. § 49 Abs. 1 bis 6 HG) bleiben unberührt.

(2) Die Praktikumszeit von mindestens einem Jahr muss über Bescheinigungen der Werkstätten / des Praktikumsgebers nachgewiesen werden. Die fachliche Anerkennung der Praktikumszeit erfolgt über die Auswertung und Überprüfung der Nachweise sowie der geforderten Praktikumsberichte. Die praktische Tätigkeit muss vor der Aufnahme des Studiums vollständig absolviert und spätestens am Einschreibungstermin des betreffenden Jahres abgeschlossen sein. Das Praktikum dient der Vorbereitung auf das Hochschulstudium, indem es mit den grundlegenden Fragestellungen der Restaurierung und Konservierung vertraut macht. Der Schwerpunkt des Praktikums ist immer anwendungsbezogen

(3) In der Feststellungsprüfung sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene restauratorisch-praktische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung beinhaltet und

bewertet die Motivation, das besondere Interesse an restaurierungswissenschaftlichen Zusammenhängen, die für die Studienaufnahme notwendigen restaurierungsrelevanten, kunsthistorischen und naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse sowie die Fähigkeit zum analytischen und kritischen Denken.

§ 2 Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Die Feststellung der restauratorisch-praktischen Eignung erfolgt studienrichtungsbezogen und wird einmal jährlich zu Beginn des Sommersemesters für Bewerberinnen und Bewerber zum folgenden Wintersemester durchgeführt. Die Hochschule informiert über Termine, Fristen und die Durchführung des Verfahrens im Internet auf der Webseite der TH Köln/Fakultät für Kulturwissenschaften /CICS Cologne Institute of Conservation Sciences.

(2) Die Zulassung zur Feststellungsprüfung setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Die Bewerbung erfolgt durch ein von den Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllendes Anmeldeformular - zu finden auf der Webseite des CICS Cologne Institute of Conservation Sciences, Fakultät für Kulturwissenschaften der TH Köln - mit genauen Angaben zu Person und Vorbildung (Schul-, und ggf. Berufsausbildung).

Darüber hinaus müssen mit der Bewerbung folgende Unterlagen eingereicht werden:

- selbstständig angefertigte Arbeitsproben (§ 4 Abs. 2)
- ein Praktikumsbericht
- ein Motivationsschreiben, das den Berufswunsch auf etwa einer DIN A4-Seite umfassend begründet.

Diese Unterlagen sind dem Sekretariat des CICS vollständig und fristgerecht zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erhalten die Bewerberinnen und Bewerber, die vollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht haben, eine Einladung zur Prüfung der restauratorisch-praktischen Eignung. Der Einladung ist der genaue Tag sowie die Orts- und Zeitangabe für die Teilnahme an der Prüfung zu entnehmen. Sie ist auf Verlangen zusammen mit einem gültigen Amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

§ 3 Kommission

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfungen werden von den Lehrenden der jeweiligen Studienrichtung abgenommen und bewertet. Jeder Prüfungsteil ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer für das Eignungsfeststellungsverfahren werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung geschieht in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 4 Umfang und Gliederung der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Feststellung der restauratorisch-praktischen Eignung gliedert sich in drei Teile mit den jeweils genannten Hauptkriterien:

1. Arbeitsproben, Praktikumsbericht und Motivationsschreiben

zum Nachweis der studienrichtungsrelevanten Wahrnehmungs- und Darstellungsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur praktischen Umsetzung sowie zum Nachweis des besonderen Interesses an der Wahl des Studiengangs Restaurierung und Konservierung sowie der gewünschten Studienrichtung

2. eine ca. 5,5-stündige schriftliche Prüfung mit restaurierungsrelevanten, kunsthistorischen und naturwissenschaftlichen Fragen zum Nachweis der für die Aufnahme des Studiums relevanten Grundkenntnisse

3. eine ca. 4-stündige praktische Prüfung, zum Nachweis der Beobachtungsgabe sowie der manuellen bzw. praktischen Geschicklichkeit

(2) Die Art der Arbeitsproben soll sich auf die in der gewünschten Studienrichtung typischen Techniken bzw. Objekte beziehen. Art und Umfang der Arbeitsproben werden jährlich festgelegt und sind den Informationen auf der Webseite des CICS zu entnehmen.

(3) Grundlagen der Beurteilung und Gewichtung der Prüfungsleistungen sind:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Arbeitsproben | = max. 20 Punkte |
| 2. | schriftliche Prüfung
davon max. 5 Punkte für die kunsthistorischen, max. 5 Punkte für die naturwissenschaftlichen und max. 25 Punkte für die restaurierungswissenschaftlichen Fragen | = max. 35 Punkte |
| 3. | Praktische Prüfung | = max. 35 Punkte |
| 4. | Motivationsschreiben | = max. 10 Punkte |

(4) Die studiengangbezogene restauratorisch-praktische Eignung liegt vor, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der Eignungsfeststellungsprüfung eine Gesamtpunktzahl von 60 oder mehr der insgesamt möglichen 100 Punkte erreicht hat.

(5) Für das Prüfungsverfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung der Technischen Hochschule Köln vom 10. Februar 2012 (Amtliche Mitteilung 02/2012), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 24/2014), in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf der Eignungsfeststellungsprüfung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Entscheidung und die wesentlichen Gründe für die Entscheidung ersichtlich sind.

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses; Zulassung zum Studium

(1) Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber durch einen schriftlichen Bescheid des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des CICS an der Technischen Hochschule Köln mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Widerspruchsbehörde ist der Prüfungsausschuss.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben, müssen sich anschließend innerhalb der vorgegebenen Fristen und im vorgeschriebenen Verfahren um einen Studienplatz im Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung an der Technischen Hochschule Köln bewerben. Die Zulassung zum Studium erfolgt beim Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität der einzelnen Studienrichtungen nach der Reihenfolge der erzielten Punktwerte der Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 7 Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren studiengangbezogene restauratorisch-praktische Eignung nicht festgestellt worden ist, können an der Technischen Hochschule Köln frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an der Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen. Die Prüfung darf maximal zweimal wiederholt werden.

§ 8 Geltungsdauer der Feststellung

Die Feststellung der studiengangbezogenen restauratorisch-praktischen Eignung erstreckt sich auf die Studienrichtung, für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt in der Regel für zwei auf die Feststellung folgende Einschreibungstermine an der Technischen Hochschule Köln.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab Sommersemester 2018 an der Eignungsfeststellungsprüfung teilnehmen oder teilnehmen möchten. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Zeitgleich treten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 bis 8 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Restaurierung und Konservierung der Technischen Hochschule Köln vom 10. Februar 2012 (Amtliche Mitteilung 02/2012), geändert durch Satzung vom 7. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung 24/2014), außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. März 2017 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 26. April 2017.

Köln, den 18. Oktober 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung



Prof. Dr. Klaus Becker